

Rechtssache C-253/24 [Pelavi]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte di Appello di L'Aquila (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. April 2024

Beklagter und Berufungskläger:

Ministero della Giustizia

Klägerin und Berufungsbeklagte:

NZ

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufungsverfahren infolge der Anfechtung des teilweise stattgebenden Urteils über die Klage, mit der die Klägerin, eine ehrenamtliche Richterin am in erster Instanz angerufenen Gericht, unter anderem beantragte, festzustellen, dass sie als Arbeitnehmerin im Sinne des Unionsrechts einzustufen sei und folglich Anspruch auf wirtschaftliche und rechtliche Gleichbehandlung mit Berufsrichtern habe (einschließlich Urlaub, Freistellungszeiten, Krankheits- und Unfallentschädigung, Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses [„trattamento di fine rapporto“], Altersversorgung und Versicherungsschutz), und das Ministero della Giustizia (Justizministerium) zum Ersatz des Schadens wegen der Nichterfüllung der Pflichten aus den EU-Richtlinien über die missbräuchliche wiederholte Verlängerung von Arbeitsverträgen zu verurteilen.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Auslegung der Art. 31 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und der Paragraphen 4 und 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG. Das vorlegende Gericht zweifelt daran, dass mit diesen Bestimmungen eine nationale Regelung vereinbar ist, die für einen als „Arbeitnehmer“ und „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ einzustufenden ehrenamtlichen Richter zum einen den Verlust des bereits angewachsenen Anspruchs auf bezahlten Urlaub vorsieht, sofern er bis zum Ablauf des 70. Lebensjahrs in seiner Funktion bestätigt wird, und zum anderen als Maßnahme zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverhältnisse die Bestätigung des ehrenamtlichen Richters in seiner Funktion bis zum Ablauf des 70. Lebensjahrs und bei Nichtbestätigung eine finanzielle Entschädigung, in beiden Fällen unter Verzicht des ehrenamtlichen Richters auf alle zuvor entstandenen Ansprüche.

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 31 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein ehrenamtlicher Richter, der als „Arbeitnehmer“ und „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ einzustufen ist und der bis zum Ablauf des 70. Lebensjahrs in seiner Funktion bestätigt wird, seinen Anspruch auf bezahlten Urlaub hinsichtlich des Zeitraums vor der Bestätigung verliert?

2. Steht Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge einer innerstaatlichen Regelung entgegen, die als Maßnahme zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverhältnisse vorsieht, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Erreichung des Alters von 70 Jahren [in seiner Funktion] bestätigt wird, nachdem er ein Bewertungsverfahren, das kein Auswahlverfahren ist, bestanden hat, und im Fall des Nichtbestehens eine finanzielle Entschädigung erhält, wobei er in beiden Fällen auf alle zuvor entstandenen Ansprüche verzichten muss?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 31 und 47 (im Folgenden: Charta)

Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, geschlossen am 18. März 1999, im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, Paragraph 2 und insbesondere Paragraphen 4 und 5 Nr. 1

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (im Folgenden: Arbeitszeitrichtlinie), Art. 7

Urteil vom 15. April 2008, Impact (C-268/06, EU:C:2008:223, im Folgenden: Urteil Impact)

Urteil vom 9. November 2023, Keolis Agen (C-271/22 bis C-275/22, EU:C:2023:834, im Folgenden: Urteil Keolis Agen)

Urteil vom 16. Juli 2020, Governo della Repubblica italiana (Status der italienischen Friedensrichter) (C-658/18, EU:C:2020:572, im Folgenden: Urteil UX)

Urteil vom 7. April 2022, Ministero della Giustizia u. a. (Status der italienischen Friedensrichter) (C-236/20, EU:C:2022:263, im Folgenden: Urteil PG)

Urteil vom 26. November 2014, Mascolo u. a. (C-22/13, C-61/13 bis C-63/13 und C-418/13, EU:C:2014:2401, im Folgenden: Urteil Mascolo)

Urteil vom 8. Mai 2019, Rossato und Conservatorio di Musica F.A. Bonporti (C-494/17, EU:C:2019:387, im Folgenden: Urteil Rossato)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 29 Abs. 1 bis 9 des Decreto legislativo del 13 luglio 2017, n. 116 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 116 vom 13. Juli 2017, im Folgenden: Decreto legislativo Nr. 116/2017), in der durch Art. 1 Abs. 629 ff. der Legge del 30 dicembre 2021, n. 234 (Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021) ersetzten Fassung:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Decreto legislativo im Dienst stehenden ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte können auf Antrag bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs bestätigt werden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Decreto legislativo im Dienst stehenden ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte haben, wenn sie die Bestätigung nicht erhalten, weil sie den Antrag nicht stellen oder das Bewertungsverfahren nach Abs. 3 nicht bestehen, vorbehaltlich der Möglichkeit der Ablehnung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 2 500 Euro vor Abzug der Steuern für jedes Dienstjahr, in dem sie an mindestens 80 Tagen an Sitzungen teilgenommen haben, und auf 1 500 Euro vor Abzug der Steuern für jedes Dienstjahr, in dem sie an weniger als 80 Tagen an Sitzungen teilgenommen haben, und jedenfalls insgesamt höchstens 50 000 Euro vor Abzug der Steuern. Dienst, der für Zeiträume von mehr als sechs Monaten geleistet wird, wird für die Berechnung der nach dem vorstehenden Satz geschuldeten Entschädigung einem Jahr gleichgestellt. Der Bezug der Entschädigung führt zum Verzicht auf alle

weiteren Ansprüche jeder Art, die sich aus dem beendeten ehrenamtlichen Verhältnis ergeben.

(3) Für die Zwecke der Bestätigung nach Abs. 1 schreibt der Consiglio superiore della magistratura [Oberster Justizrat] mit Beschluss drei getrennte Bewertungsverfahren aus, die im Dreijahreszeitraum 2022 bis 2024 im Jahresrhythmus durchzuführen sind. Diese Verfahren betreffen die im Dienst stehenden ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Decreto legislativo a) mehr als 16 Dienstjahre; b) zwischen 12 und 16 Dienstjahre; c) weniger als 12 Dienstjahre geleistet haben.

(4) Die Bewertungsverfahren nach Abs. 3 bestehen aus einer höchstens halbstündigen mündlichen Prüfung zu einem praktischen Fall betreffend das materielle Zivilrecht und das Zivilprozessrecht oder das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht, je nach dem Bereich, in dem die Kandidaten ihre Aufgaben als ehrenamtliche Richter oder Staatsanwälte ausschließlich oder jedenfalls vorrangig ausgeübt haben. Die Bewertungsverfahren werden nach Gerichtsbezirken durchgeführt. Der Bewertungsausschuss besteht aus dem Präsidenten des Gerichts oder einer von ihm beauftragten Person, einem Richter oder Staatsanwalt, der mindestens die zweite berufliche Bewertung erhalten hat und vom jeweiligen Justizrat benannt wird, sowie einem Rechtsanwalt, der im Berufsverzeichnis der an den Höchstgerichten zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist und vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer benannt wird. ...

(5) Der Antrag auf Teilnahme an den Bewertungsverfahren nach Abs. 3 hat den Verzicht auf alle weiteren Ansprüche jeder Art, die sich aus dem vorherigen ehrenamtlichen Verhältnis ergeben, zur Folge, unbeschadet des Anspruchs auf die in Abs. 2 genannte Entschädigung bei Nichtbestätigung.

(6) Die bestätigten ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte können sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Mitteilung des Ausgangs des Bewertungsverfahrens nach Abs. 3 für die ausschließliche Ausübung der ehrenamtlichen Aufgaben entscheiden. In diesem Fall wird den ehrenamtlichen Richtern und Staatsanwälten eine Vergütung gezahlt, die auf der Grundlage des Gehalts und des dreizehnten Monatsgehalts berechnet wird, die dem Justizverwaltungspersonal zum 31. Dezember 2021 zustehen ... Ihnen wird darüber hinaus eine Richterzulage in doppelter Höhe der Verwaltungszulage gezahlt, die dem im vorstehenden Satz genannten Justizverwaltungspersonal zusteht ...

(7) Den bestätigten ehrenamtlichen Richtern und Staatsanwälten, die sich nicht für die Option im Sinne von Abs. 6 entscheiden, wird eine Vergütung gezahlt, die auf der Grundlage des Gehalts und des dreizehnten Monatsgehalts berechnet wird, die dem Justizverwaltungspersonal zum 31. Dezember 2021 zustehen ... Sofern vereinbar, findet Art. 1 Abs. 3 dieses Decreto legislativo Anwendung, und zwar ausschließlich in Bezug auf die Amtsausübung in einer Weise, die die gleichzeitige Ausübbarkeit weiterer Arbeits- und Berufstätigkeiten gewährleistet.

(8) Den ehrenamtlichen Richtern und Staatsanwälten wird für jede Sitzung, die sich über mehr als sechs Stunden erstreckt, was durch eine spezifische Bescheinigung des Gerichtsleiters bestätigt wird, ein Essensgutschein in der dem Justizverwaltungspersonal zustehenden Höhe gewährt.

(9) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Decreto legislativo im Dienst stehenden ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte scheiden aus dem Amt aus, wenn sie keinen Antrag auf Teilnahme an dem Bewertungsverfahren nach Abs. 3 stellen.“

Art. 15bis Abs. 2 und 3 des Decreto-legge del 22 giugno 2023, n. 75 (Gesetzesdekret Nr. 75 vom 22. Juni 2023), mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 112 vom 10. August 2023:

„(2) Die nach Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116 vom 13. Juli 2017 bestätigten ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte des Auslaufkontingents, die sich für die ausschließliche Ausübung des Amtes entschieden haben, werden bei der allgemeinen Pflichtversicherung des INPS [Istituto nazionale della previdenza sociale (Nationales Institut für soziale Sicherheit)] angemeldet.

(3) Vorbehaltlich von Abs. 5 bleiben die nach Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116 vom 13. Juli 2017 bestätigten ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte des Auslaufkontingents, die ihre Aufgaben nicht in ausschließlicher Weise ausüben und Anspruch auf Mitgliedschaft in der Cassa nazionale di previdenza e assistenza forense [Staatliche Versorgungs- und Fürsorgekasse für Rechtsanwälte] haben, ebendort angemeldet.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Berufungsbeklagte, die in erster Instanz Klägerin war, ist seit dem 14. Februar 2001 fortlaufend ehrenamtliche Richterin im Dienst eines Gerichts.
- 2 Ab diesem Datum hielt sie im Durchschnitt wöchentlich drei Sitzungen ab und verfasste durchschnittlich mehr als 200 Urteile pro Jahr, vorwiegend im Bereich Strafrecht. Während des (gesetzlich auf den 1. bis zum 31. August festgelegten) Zeitraums der jährlichen Gerichtsferien hielt sie keine Sitzungen ab.
- 3 Ursprünglich hatte sie ein Amt mit einer dreijährigen Dauer erhalten, das bis zum 13. Dezember 2022 alle vier Jahre verlängert wurde. An diesem Tag wurde sie endgültig bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs bestätigt.
- 4 Bis zur vorgenannten Bestätigung war sie Mitglied der Anwaltskammer, konnte ihren Beruf als Rechtsanwältin in einem anderen Gerichtsbezirk als jenem, in dem sie ihren Dienst erfüllte, frei ausüben und zahlte pflichtgemäß Beiträge an die Staatliche Versorgungs- und Fürsorgekasse für Rechtsanwälte (im Folgenden: Anwaltsversorgungskasse), eine Einrichtung, die Altersversorgung und

Sozialversicherungsschutz für Rechtsanwälte in Abhängigkeit von deren Einkommen bietet. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Anwaltskammer und der Anmeldung bei der Anwaltsversorgungskasse war auch die aus der Erfüllung der Aufgaben als ehrenamtliche Richterin rührende Entschädigung der Beitragspflicht bei dieser Kasse unterworfen.

- 5 Vom 14. Februar 2001 bis zum 13. Dezember 2022 erhielt sie eine auf der Grundlage der abgehaltenen Sitzungen festgelegte Entschädigung in Höhe von 98 Euro je Sitzung zuzüglich weiterer 98 Euro bei Überschreitung einer täglichen Arbeitslast von fünf Stunden. Während der Gerichtsferien wurde keine Entschädigung gezahlt.
- 6 Auf die Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bis zum 13. Februar 2022 zahlte das Ministerium an die Anwaltsversorgungskasse Vorsorgebeträge in Höhe von 4 % (sogenannter „zusätzlicher Beitrag“), während die Berufungsbeklagte den sogenannten „persönlichen Beitrag“ in Höhe von 14,5 % bis 15 % der beruflichen Nettogesamteinnahmen (Entschädigung plus Einnahmen aus ihrer Anwaltstätigkeit) zahlte.
- 7 Im erstinstanzlichen Verfahren beantragte und bewirkte die ehrenamtliche Richterin ihre Einstufung als „Arbeitnehmerin“ im Sinne des Unionsrechts (nicht jedoch als Arbeitnehmerin im Sinne des nationalen Rechts) und die Feststellung ihres Anspruchs auf Bezug derselben Vergütung wie ein „ordentlicher Richter“, also ein Berufsrichter, sowie die Verurteilung des Justizministeriums zum Schadensersatz wegen der missbräuchlichen wiederholten Verlängerung des Arbeitsvertrags, den das erstinstanzliche Gericht in Höhe von neun Monatsgehältern der oben genannten Vergütung festlegte. Das erstinstanzliche Gericht stellte den Anspruch auf Zahlung früherer Vergütungen jedoch nur in den Grenzen der fünfjährigen Verjährung fest, die für arbeitsvertragliche Forderungen gilt.
- 8 Gegen diese Entscheidung hat das Justizministerium Berufung eingelegt und hat die Vergleichbarkeit der Rolle des ehrenamtlichen Richters mit jener des Berufsrichters aus mehreren Gründen bestritten, darunter das Fehlen eines öffentlichen Auswahlverfahrens für den Zugang zum Dienst, die geringere Qualität und der geringere Umfang der vom ehrenamtlichen Richter ausgeübten Arbeit und die im Gegensatz zum öffentlichen Amtsträger gegebene Vereinbarkeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter mit anderen beruflichen Tätigkeiten. Das Justizministerium hat ferner bestritten, dass eine missbräuchliche wiederholte Verlängerung befristeter Verträge vorgelegen habe, und die Auffassung vertreten, dass jede Beauftragung als ehrenamtlicher Richter ein neues Amt darstelle, auf das der Betroffene keinen Anspruch habe, sondern hinsichtlich dessen er ausschließlich ein Vorzugsrecht habe.
- 9 Die Berufungsbeklagte hat dieses Vorbringen bestritten und ihrerseits Anschlussberufung eingelegt, in der sie sich gegen die Einstufung der Forderungen durch das erstinstanzliche Gericht als arbeitsvertragliche

Forderungen statt als Entschädigung und die dementsprechende Anwendung der fünfjährigen statt der zehnjährigen Verjährungsfrist gewandt hat.

- 10 Im Lauf des Berufungsverfahrens schloss die Berufungsbeklagte das „Bestätigungsverfahren“ ab, das durch das Gesetz Nr. 234/2012 eingeführt worden war (Art. 1 Abs. 629 ff.); das Gesetz sieht für die am 1. Januar 2022 im Dienst stehenden ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit vor, nach dem Bestehen eines Bewertungsverfahrens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs bestätigt zu werden, ohne dass Verlängerungen oder Zwischenbestätigungen erforderlich sind. Den auf diese Weise bestätigten ehrenamtlichen Richtern stehen eine feste Vergütung, die auf der Grundlage des Gehalts eines dem Ministerium unterstehenden Verwaltungsbeamten bestimmt wird, eine Richterzulage und der Essensgutschein zu. Die Vergütung wird auch während des Zeitraums der Gerichtsferien gezahlt, in dem keine Tätigkeiten ausgeübt werden. Wenn sich die bestätigten ehrenamtlichen Richter für die ausschließliche Ausübung der ehrenamtlichen Aufgaben entscheiden, werden sie aus dem Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte gestrichen und bei der Anwaltsversorgungskasse abgemeldet und mittels Anmeldung beim INPS im Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer versichert (Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 75/2023 in der durch das Gesetz Nr. 112/2023 umgewandelten Fassung). Entscheiden sie sich für die Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zur Anwaltsversorgungskasse (und folglich für die Möglichkeit, weiter die berufliche Tätigkeit des Anwalts auszuüben), müssen sie für die Einnahmen aus der Anwaltstätigkeit weiterhin Beiträge an die Anwaltsversorgungskasse zahlen.
- 11 Zum Erhalt der Bestätigung musste die Berufungsbeklagte eine mündliche Prüfung zu einem praktischen Fall in dem Bereich bestehen, in dem sie ihre Aufgaben als ehrenamtliche Richterin vorrangig ausgeübt hatte. Die Berufungsbeklagte wurde durch Erlass des Justizministers vom 13. Dezember 2022 bestätigt und entschied sich für die ausschließliche Ausübung ihrer Aufgaben als ehrenamtliche Richterin. Keine Anwendung auf ehrenamtliche Richter finden in diesem Fall die Bestimmungen, die Folgendes ausschließen: 1. die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses, 2. die Begrenzung der Verpflichtung auf zwei Tage pro Woche, 3. den vorübergehenden Charakter des Amtes (Art. 1 Abs. 3 des Decreto legislativo Nr. 116/2017).
- 12 Das Gesetz sieht vor, dass der Antrag auf Teilnahme am Bewertungsverfahren für die Bestätigung unabhängig von dessen Ausgang zum Verzicht auf alle weiteren, zuvor entstandenen Ansprüche führt. Es sieht außerdem vor, dass eine unterlassene Antragstellung zum Ausscheiden derjenigen Personen aus dem Dienst als ehrenamtlicher Richter führt, die diesen Dienst für mehr als vier Jahre ausgeübt haben, wobei ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, der auf der Grundlage der Dienstjahre bestimmt wird.
- 13 Im Anschluss an die erfolgte Bestätigung der Berufungsbeklagten hat das Justizministerium beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die Berufungsbeklagte hat sich dagegen gewandt und beim vorliegenden

Gericht beantragt, [der Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof)] die Frage vorzulegen, ob der vorgenannte, kraft Gesetzes eintretende Verzicht auf die zuvor entstandenen Ansprüche verfassungswidrig sei, da dieser Verzicht gegen verschiedene Bestimmungen der italienischen Verfassung in Bezug auf Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 verstoße.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Das vorliegende Gericht hält – angesichts der unmittelbaren Wirkung von Art. 31 Abs. 2 der Charta und von Art. 7 der Richtlinie 2003/88 (vgl. Urteil vom 9. November 2023, Keolis Agen), von Art. 47 Abs. 1 der Charta und von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (vgl. Urteil vom 15. April 2008, Impact), aus dem sich die Befugnis und Pflicht des Gerichts ergibt, eine hiergegen verstoßende innerstaatliche Regelung unangewandt zu lassen – zum einen die Vorlage der ersten Frage an den Gerichtshof für geboten. Zum anderen hält es mit Blick auf die angemessene Verfahrensdauer die zweite Vorlagefrage hinsichtlich von Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge für angebracht, auch wenn diese Vorschrift keine unmittelbare Wirkung entfaltet (vgl. Urteil Impact), da die Antwort auf diese Frage die Beurteilung der Notwendigkeit einer Vorlage an die Corte costituzionale zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der innerstaatlichen Regelung erleichtern würde, sofern diese Regelung anwendbar ist.
- 15 Dem vorlegenden Gericht ist bekannt, dass derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, das die für ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte geltenden italienischen Rechtsvorschriften betrifft und von der Kommission mit Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2021 eingeleitet worden ist, auf das am 15. Juli 2022 (nach dem Inkrafttreten der Regelungen, die Gegenstand dieser Vorlage sind) ein weiteres Aufforderungsschreiben und am 14. Juli 2023 eine begründete Stellungnahme gefolgt sind.
- 16 Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens unterscheidet sich zudem teilweise von dem des beim Gerichtshof anhängigen Verfahrens C-548/22, weshalb das vorliegende Gericht es für angebracht hält, dem Gerichtshof weitere den rechtlichen Status der ehrenamtlichen Richter in Italien betreffende tatsächliche und rechtliche Umstände darzulegen.

Zur Einstufung der Berufungsbeklagten als „Arbeitnehmerin“ im Sinne des Unionsrechts

- 17 Angesichts der vom Gerichtshof insbesondere in den Urteilen UX und PG aufgestellten Grundsätze hat die Berufungsbeklagte nach Ansicht des vorlegenden Gerichts bei Erfüllung ihrer Aufgaben als ehrenamtliche Richterin am Gericht – unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Entscheidungen und die Zahl der

Sitzungen belegten Produktivität und der Art und Struktur der für ehrenamtliche Richter vorgesehenen Entschädigung, die keinesfalls als bloße Kostenerstattung anzusehen ist, sondern auch ihrer Art und Höhe nach in engem Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen steht – tatsächliche und echte Leistungen erbracht, die nicht völlig untergeordnet sind.

- 18 Das Rechtsverhältnis, das bis zum 13. Dezember 2022 zwischen der Berufungsbeklagten und dem Justizministerium bestand, war außerdem befristet: Das Amt hatte eine ursprüngliche Dauer von drei Jahren und wurde anschließend bis zum Abschluss des in Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 vorgesehenen Bestätigungsverfahrens durch Verlängerungen von jeweils vier Jahren fortgesetzt. Auch im vorliegenden Fall war das Ende des Rechtsverhältnisses folglich „durch objektive Bedingungen wie das Erreichen eines bestimmten Datums, die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses bestimmt“ (Urteil UX, Rn. 131).
- 19 Auf der Grundlage der dargelegten Umstände ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die Berufungsbeklagte für die Zwecke von Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie als „Arbeitnehmerin“ und für die Zwecke der Rahmenvereinbarung als „befristet beschäftigte Arbeitnehmerin“ einzustufen ist.
- 20 Aus Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie, die das in Art. 31 Abs. 2 der Charta verankerte Recht konkretisiert, ergibt sich der Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen, den die Berufungsbeklagte unmittelbar geltend machen kann (vgl. Urteil Keolis Agen, Rn. 28).
- 21 Aus Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung ergibt sich das Verbot, die Berufungsbeklagten in den Beschäftigungsbedingungen anders zu behandeln als vergleichbare Dauerbeschäftigte, sofern die unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- 22 Das vorliegende Gericht sieht hingegen wie das erstinstanzliche Gericht kein bestehendes „Unterordnungsverhältnis“ im Sinne des innerstaatlichen Rechts, das im Verhältnis zu den unionsrechtlich gewährten Rechten Zugang zu einer breiteren und allgemeineren Palette von Schutzrechten eröffnet (z. B. in Bezug auf die Beendigung des Rechtsverhältnisses), die weiterhin dem nationalen Recht unterliegen.

Vergütungsaspekte

- 23 Auf der Grundlage einiger vom Gerichtshof im Urteil PG (Rn. 42 und 53) geprüfter Fragen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Friedensrichter mit Berufsrichtern und des Vorliegens sachlicher Gründe für eine Ungleichbehandlung, insbesondere im Zusammenhang mit Unterschieden in den Qualifikationen, den Aufgaben und den Zugangsmodalitäten zu den Ämtern, ist die Berufungsbeklagte aus Sicht des vorliegenden Gerichts für Vergütungszwecke nicht mit einem Berufsrichter vergleichbar.

Urlaub

- 24 Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die Berufungsbeklagte während der jährlichen Gerichtsferien (vom 1. bis zum 31. August) keine Sitzungen abgehalten hat und dies auch nicht gekonnt hätte, da der übliche Gerichtsbetrieb während dieses Zeitraums gesetzlich ausgesetzt ist. Unstreitig ist ferner, dass die Berufungsbeklagte bis zur Bestätigung am 31. Dezember 2022 für den Zeitraum der Gerichtsferien keine Vergütung erhalten hat. Dieser Umstand verletzt für sich genommen das Recht auf Urlaub, das der Berufungsbeklagten als „Arbeitnehmerin“ zusteht.
- 25 Da die beiden Rechte (auf Inanspruchnahme von Urlaub und auf Bezahlung des Urlaubs) untrennbar voneinander sind, darf vom Anspruch auf Bezahlung der Vergütung für den Urlaubszeitraum bei der Umsetzung des Unionsrechts ins nationale Recht nicht abgewichen werden. Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie fällt nämlich nicht unter die Bestimmungen, in Bezug auf die diese Richtlinie ausdrücklich eine Abweichung erlaubt. Der unionsrechtlich geregelte Anspruch auf Zahlung der Vergütung für den Urlaubszeitraum hat somit verbindlichen Charakter. Dieser besonders bedeutsame Grundsatz des Sozialrechts der Union darf nicht restriktiv ausgelegt werden (vgl. z. B. Urteile vom 22. April 2010, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols [C-486/08, EU:C:2010:215], und vom 20. Juli 2016, Maschek [C-341/15, EU:C:2016:576]).
- 26 Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung, insbesondere im Urteil PG (Rn. 53 und 54), den Urlaubsanspruch der Friedensrichter mit Blick auf die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Berufsrichtern auch im Rahmen der „Beschäftigungsbedingungen“ geprüft und ist im Wesentlichen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterschiede in den Modalitäten der Rekrutierung, den verlangten Qualifikationen und den Aufgaben keine geeigneten Umstände sind, um eine Ungleichbehandlung auch im Hinblick auf den bezahlten Urlaub zu rechtfertigen.
- 27 Das vorlegende Gericht sieht deshalb kein echtes Erfordernis einer Unterscheidung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern bei der Bemessung des Urlaubs, sondern hält es vielmehr bei beiden für angemessen, den Urlaub nach der Zahl der Tage zu bemessen, an denen der ordentliche Gerichtsbetrieb ausgesetzt ist. Es weist im Übrigen darauf hin, dass das Decreto legislativo Nr. 116/2017 in diesem Zusammenhang vorgesehen hat, dass ehrenamtliche Richter während des Zeitraums der Gerichtsferien keine Leistungen erbringen, sofern keine spezifischen dienstlichen Erfordernisse bestehen (Art. 24), dass sie jedoch ab dem Zeitpunkt der sogenannten Entfristung ihres Vertrags (Art. 29) auch für diesen Ferienzeitraum die vorgesehene Vergütung erhalten.
- 28 Das vorlegende Gericht stellt ferner fest, dass die Berufungsbeklagte vor dem Inkrafttreten von Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 und der Stellung des Antrags auf Bestätigung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs, der zum Verzicht auf alle zuvor entstandenen Ansprüche führt, als „Arbeitnehmerin“ und

„befristet beschäftigte Arbeitnehmerin“ das Recht auf teilweise Stattgabe ihrer Klage gehabt hätte. Das betrifft insbesondere den Teil hinsichtlich der Bezahlung der Vergütung für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. August eines jeden Jahres, in dem sie tatsächlich ihren Jahresurlaub in Anspruch genommen hat. Für die Zwecke der Beurteilung durch den Gerichtshof wird darauf hingewiesen, dass das [ohne die Antragstellung und Bestätigung] stattgabefähige Klagebegehren keine „Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub“ betrifft, der erst bei Beendigung des Rechtsverhältnisses entschädigungsfähig ist, sondern die (durch die Verjährungsfrist begrenzte) Vergütung für den während des Zeitraums der Gerichtsferien unstreitig in Anspruch genommenen Urlaub.

Altersversorgung und Sozialschutz

- 29 Mit dem angefochtenen Urteil ist die auf Feststellung des Anspruchs auf Altersversorgung, Verurteilung des Ministeriums zur Entrichtung der Renten- und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Stellen und Ersatz des Schadens aus der unterlassenen Beitragszahlung gerichtete Klage der ehrenamtlichen Richterin abgewiesen worden, da dieses Recht die Feststellung der Begründung eines öffentlichen Anstellungsverhältnisses mit dem Ministerium voraussetze, die im vorliegenden Fall nicht beantragt worden sei.
- 30 Unter Bezug auf das Urteil PG weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung 1. „[einen] Ausschluss jeglichen Urlaubsanspruchs sowie jeder Form von Sozialschutz und Altersversorgung für Friedensrichter“ nicht zulässt (Rn. 53) und 2. einer nationalen Regelung entgegensteht, die für einen Friedensrichter, der als Teilzeitbeschäftigter einzustufen ist, anders als für Berufsrichter keinen Anspruch auf ein vom Arbeitsverhältnis abhängiges Sozial- und Altersversorgungssystem vorsieht, wenn der Friedensrichter sich in einer dem Berufsrichter vergleichbaren Lage befindet (Rn. 54).
- 31 Da somit Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung unbedingt und hinreichend genau ist, um von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht in Anspruch genommen werden zu können (Urteil Impact, Nr. 2 des Tenors), ist das nationale Gericht verpflichtet, die Ungleichbehandlung auf Antrag auch unter vorheriger Nichtanwendung der innerstaatlichen Regelung zu beheben.
- 32 Das vorlegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass die Berufungsbeklagte auch für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin Altersvorsorge und Sozialschutz bei der Anwaltsversorgungskasse erhalten hat: Dieser Form der Altersvorsorge ist verpflichtend und folgt aus der Eintragung im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte.
- 33 Die Eintragung im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte und somit die Unterstellung unter die Altersversorgung durch die Anwaltsversorgungskasse sind Folge dessen, dass die Berufungsbeklagte eine Entscheidung getroffen hat, die darauf gerichtet war, ihr parallel zur Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin die

weitere Ausübung ihre Anwaltstätigkeit zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist Berufsrichtern gänzlich verwehrt.

- 34 Da die Berufungsbeklagte somit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin eine Form der Altersvorsorge erhalten hat und erhalten wird, ist aus Sicht des vorlegenden Gerichts der Unterschied zwischen den Bedingungen dieser Altersvorsorge und der für Berufsrichter vorgesehenen Altersvorsorge – im Licht des Umstands, dass ehrenamtliche Richter, die sich für den Fortbestand der Eintragung im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte und damit der Mitgliedschaft in der Anwaltsversorgungskasse entscheiden, anders als Berufsrichter ihre Anwaltstätigkeit fortsetzen können – als gerechtfertigt anzusehen.

Zur ersten Vorlagefrage: die Zweifel an der Vereinbarkeit des Entzugs der Urlaubsvergütung für den Zeitraum vor der Bestätigung mit dem Unionsrecht und insbesondere mit Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge

- 35 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat Art. 29 Abs. 5 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 infolge des Antrags der Berufungsbeklagten auf fortgesetzte Ausübung ihrer seit dem Jahr 2001 ausgeübten Aufgaben als ehrenamtliche Richterin im Wesentlichen zum kraft Gesetzes eintretenden Entzug ihrer Rechte geführt. Hätte die Berufungsbeklagte keinen Antrag auf Bestätigung gestellt, wäre ihr befristetes Amt nicht weiter verlängerbar gewesen, und sie hätte auch für den kurzen verbleibenden Zeitraum der Befristung nicht die Rechte erhalten, die zur Gleichstellung mit unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern vorgesehen sind. Um zukünftige Rechte zu erhalten, hat sie somit auf zuvor entstandene verzichten müssen. Der Gerichtshof wird daher ersucht, zu entscheiden, ob der Entzug der genannten unabdingbaren Rechte [mit dem Unionsrecht] vereinbar ist, wenn solche Rechte für die Zukunft gewährt werden.
- 36 Es stimmt zwar, dass die Arbeitnehmerin durch die gesetzgeberische Maßnahme neben den zukünftigen Rechten auch die Entfristung ihres Vertrags erhalten hat. Im Unterschied zu den im Rahmen der Urteile Mascolo und Rossato geprüften Sachverhalten schließt die streitgegenständliche Regelung jedoch die im Lauf jedes befristeten Vertrags angewachsenen Ansprüche, insbesondere den Anspruch des befristet beschäftigten Arbeitnehmers auf Vergütung des von ihm während der Diensterbringung genommenen Urlaubs, mit dem Zeitpunkt seiner unbefristeten Einstellung aus.
- 37 Schließlich wirft der Umstand, dass mit dem Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung das Recht auf Klage zur Erlangung des in von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung und Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie gewährleisteten Schutzes gesetzlich entzogen wird, Bedenken auch im Hinblick auf das in Art. 47 der Charta vorgesehene Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zum Schutz der vom Unionsrecht garantierten Rechte auf. Außerdem ist Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 im Lauf des Verfahrens und nach Erlass des Urteils PG des

Gerichtshofs in Kraft getreten, in dessen Licht die Berufungsbeklagte konkrete Aussichten auf teilweise Stattgabe ihres Klagebegehrens im Rahmen der Berufung hätte.

- 38 Die in Rede stehende gesetzgeberische Maßnahme kann als rückwirkende gesetzliche Änderung verstanden werden, die geeignet ist, den Ausgang eines anhängigen Verfahrens, in dem der Staat (vertreten durch das Justizministerium) Partei ist, zugunsten des Staates zu beeinflussen (der Antrag der Berufungsbeklagten für den Zeitraum vor der Entfristung wäre nicht mehr zulässig). In diesem Fall ergäben sich Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Maßnahme (also des Entzugs der zuvor entstandenen Ansprüche), die nicht durch andere Zwecke als die Eindämmung der staatlichen Ausgaben gerechtfertigt zu sein scheint, mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens. Dies gilt auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) zu Art. 6 EMRK und zu dessen Verletzung durch eine rückwirkende Rechtsvorschrift, die den Ausgang eines Verfahrens beeinflusst, in dem der Staat Partei ist, ohne dass dafür andere zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen als der Finanzbedarf der öffentlichen Hand (vgl. EGMR, 24. Juni 2014, Azienda Agricola Silverfunghi S.a.s. u. a./Italien, Beschwerden Nrn. 48357/07 u. a.). Tatsächlich schützt Art. 47 der Charta ebenso wie Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren und die Waffengleichheit und kann auch im Licht von Art. 6 EMRK ausgelegt werden, da nach Art. 52 der Charta, soweit die Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, diese Rechte (mindestens) die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird.

Zur zweiten Vorlagefrage: zum Verfahren der Entfristung als Maßnahme zur Ahndung der missbräuchlichen wiederholten Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen

- 39 Das vorliegende Gericht zweifelt ferner an der Geeignetheit des Entfristungsverfahrens zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Verpflichtungen aus Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung. Die Berufungsbeklagte hat über mehr als 21 Jahre hinweg Leistungen im Rahmen wiederholt verlängerter befristeter Ämter erbracht. Im Urteil PG (in dessen Rahmen das Bestätigungsverfahren nach Art. 29 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 nicht geprüft worden ist) ist festgestellt worden, dass „Paragraf 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 ... dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein befristetes Arbeitsverhältnis höchstens drei Mal nacheinander um jeweils vier Jahre für eine Dauer von nicht mehr als 16 Jahren verlängert werden darf und die keine Möglichkeit für eine wirksame und abschreckende Ahndung missbräuchlicher Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen vorsieht“.
- 40 Das vorliegend in Rede stehende Entfristungsverfahren versteht sich als Abhilfemaßnahme in Reaktion auf die Aufforderungen der Europäischen

Kommission auch infolge des Urteils UX. Sollte es den vom Gerichtshof im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Rahmenvereinbarung genannten Kriterien entsprechen, so wäre dieses Verfahren folglich eine „wirksam[e] Maßnahme ..., um den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge ... zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden“ (Urteil vom 7. März 2018, Santoro, C-494/16, EU:C:2018:166, in Bezug genommen im Urteil PG).

- 41 Im Fall der Nichtbestätigung ist die Zahlung einer Entschädigung (in Höhe von je nach Fall 2 500 Euro oder 1 500 Euro brutto für jedes Jahr geleisteter Dienste) vorgesehen. Man könnte somit der Ansicht sein, dass die missbräuchliche wiederholte Verlängerung befristeter Verträge entweder durch die Bestätigung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs oder durch den Erhalt der Entschädigung geahndet wird.
- 42 Das Nichtbestehen des Bewertungsverfahrens und der Erhalt der Entschädigung bedeuten jedoch ebenso wie das Bestehen und die Bestätigung den Verzicht auf alle aus dem vorherigen ehrenamtlichen Verhältnis sich ergebenden Rechte einschließlich des Anspruchs auf bezahlten Urlaub, um den es im Rahmen der ersten Vorlagefrage geht.
- 43 Somit ergeben sich in Bezug auf das in Art. 29 Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 geregelte Bewertungsverfahren die folgenden beiden Zweifel:
 1. ob das Bewertungsverfahren, das mit der Bestätigung oder der Nichtbestätigung enden kann, für die Zwecke der Umwandlung des Rechtsverhältnisses hinreichend gewiss und nicht zufällig oder unvorhersehbar ist, so dass es als Ahndung der missbräuchlichen wiederholten Verlängerung befristeter Verträge gelten kann;
 2. ob für den Fall, dass das Bewertungsverfahren als hinreichend gewiss angesehen wird, weil im Fall der Nichtbestätigung zumindest die Zahlung einer Entschädigung vorgesehen ist, die Gesamtmaßnahme als hinreichend effektive und abschreckende Ahndung des Missbrauchs befristeter Verträge anzusehen ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie den Verzicht auf alle zuvor entstandenen Ansprüche zur Folge hat.
- 44 Dem vorlegenden Gericht ist bewusst, dass es ihm obliegt, zu beurteilen, ob die angeführten Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts eine angemessene Maßnahme darstellen, um den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden; der Gerichtshof kann jedoch, wenn er im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens entscheidet, Klarstellungen vornehmen, um dem nationalen Gericht eine Richtschnur für seine Auslegung zu geben (Urteil Mascolo, Rn. 82 und 83).